
S 4 RJ 309/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 309/98
Datum	24.10.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 RJ 12/01
Datum	24.03.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 24.10.2000 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob eine im Ausland zurückgelegte berufliche Ausbildung als Anrechnungszeit berücksichtigt werden kann.

Der 1947 geborene Kläger hat von 1961 bis 1964 in Deutschland eine Lehre als Hochdruckrohrschlosser absolviert und war anschließend als Schlosser versicherungspflichtig beschäftigt; vom 04.07.1966 bis 03.07.1968 leistete er als Freiwilliger Wehrdienst bei der Bundeswehr. Anschließend wanderte er nach Kanada aus und war dort ab Juli 1968 bis Juli 1974 als Heizungs- und Kälteanlagenbauer versicherungspflichtig beschäftigt. In der kanadischen Rentenversicherung sind sechs Versicherungsjahre verzeichnet, nämlich die Jahre 1968 bis 1972 und das Jahr 1974. Anschließend an diese Zeit arbeitete der Kläger noch bei verschiedenen Arbeitgebern im In- und Ausland.

Mit Bescheid vom 16.10.1997 bewilligte die Beklagte Rente wegen Berufsunfähigkeit ab 01.06.1997. Mit dem dagegen erhobenen Widerspruch machte der Klager geltend, in der Zeit vom 17.07.1968 bis 23.02.1970 eine Berufsausbildung in Kanada absolviert zu haben. Dazu legte er den kanadischen Sozialversicherungsausweis, eine Bestatigung des kanadischen Arbeitgebers uber den Arbeitsbeginn am 17.07.1968 und ein "Certificate of qualification" vom 23.02.1970 fur den Beruf eines "Plumber", Bestatigungen des "Centennial College" vom 30.04.1974, des "George Brown College" vom 04.12.1969 und der "Construction Safety Association" sowie einen Nachweis uber einen Erste-Hilfe-Kurs aus dem Jahr 1974 vor. Der Widerspruch blieb erfolglos. Anrechnungszeiten seien nicht anzuerkennen, da der Klager keinen Fach- oder Hochschulbesuch nachgewiesen habe (Widerspruchsbescheid vom 24.03.1998).

Im Klageverfahren hat der Klager geltend gemacht, die streitigen Anrechnungszeiten seien deswegen von Bedeutung, weil ihm noch wenige Monate fehlten, um in die Krankenversicherung der Rentner aufgenommen zu werden. Weitere Unterlagen uber seine Ausbildungen in Kanada habe er nicht. Nahere Angaben uber die Art der Ausbildung konne er nicht machen. Eine Anfrage des SG in Kanada vom 20.12.1999 blieb ergebnislos, weil die Anfrage nicht zugestellt werden konnte.

Mit Urteil vom 24.10.2000 hat das SG die Klage, mit der der Klager die Neuberechnung der BU-Rente unter Berucksichtigung der Ausbildung in Kanada begehrte, abgewiesen. Nachdem keine naheren Angaben uber Inhalt und Umfang der Qualifizierungsmanahmen zu gewinnen gewesen seien und auch der Klager sich nur in Ansatzen an die damaligen Geschehensablaufe erinnere, habe das Gericht keine ausreichenden Belege fur Zeiten eines Fachschulbesuches oder einer betrieblichen Lehrzeit fur bestimmte Zeitrume seitens des Aufenthaltes in Kanada gesehen. Eine Berufsausbildung im Sinne des [ 58 Abs 1 Satz 1 Nr 4](#) a SGB VI aF sei daher nicht ausreichend belegt.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des Klagers, mit der er geltend macht, er habe im Zeitraum vom 17.07.1968 bis 23.02.1970 eine Lehre als Klempner/Installateur zuruckgelegt und diese Lehre auch mit einer Prufung erfolgreich abgeschlossen. Damit sei der Nachweis erbracht, dass er berufliche Ausbildungszeiten in Kanada zuruckgelegt habe. Die Rente sei deshalb neu festzustellen. In der mandlichen Verhandlung uberreichte der Klager ein Bestatigungsschreiben des kanadischen Kultus- und Bildungsministeriums in Ontario, in dem ein Berufsschullehrgang von acht Wochen am George Brown College bestatigt wird.

Der Klager beantragt, das Urteil des SG Wurzburg vom 24.10.2000 aufzuheben und den Bescheid der Beklagten vom 16.10.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.03.1998 sowie den Bescheid vom 16.09.1999 abzuandern und die Beklagte zu verpflichten, die Zeit vom 17.07.1968 bis 23.02.1970 als Anrechnungszeit anzuerkennen und rentensteigernd zu berucksichtigen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, das angefochtene Urteil des SG Würzburg vom 24.10.2000 müsse Bestand behalten.

Wegen weiterer Einzelheiten wird zur Ergänzung des Tatbestands auf die Streitakten erster und zweiter Instanz sowie die vom Senat beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die statthafte Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt ([§§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz](#) (SGG -)) und auch im Übrigen zulässig.

Das Rechtsmittel des Klägers ist jedoch nicht begründet. Das angefochtene Urteil des SG Würzburg vom 24.10.2000 ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Berücksichtigung der in Kanada zurückgelegten Zeit vom 17.07.1968 bis 23.02.1970 als Anrechnungszeit.

Vorliegend richtet sich die Anerkennung der Anrechnungszeit nach [§ 58 SGB VI](#) in der im Jahre 1997 geltenden Fassung, nachdem dem Kläger mit Wirkung ab 01.06.1997 Rente wegen Berufsunfähigkeit bewilligt wurde. Nach [§ 58 Abs 1 Satz 1 SGB VI](#) in der damals geltenden Fassung (Gesetz vom 25.09.1996 (BGBl I 1461)) waren gem. Nr 4 Anrechnungszeiten Zeiten, in denen Versicherte nach dem vollendeten 17. Lebensjahr eine Schule, Fachschule oder Hochschule besucht oder an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilgenommen haben (Zeiten einer schulischen Ausbildung, insgesamt jedoch höchstens bis zu drei Jahren). Nach Nr 4 a dieser Vorschrift, die nur vom 01.01.1997 bis 31.12.1997 Geltung hatte, waren auch die Zeiten in denen Versicherte "eine Berufsausbildung zurückgelegt haben" (Zeiten einer beruflichen Ausbildung) Anrechnungszeiten. Dabei galten als Zeiten einer beruflichen Ausbildung nach Satz 2 dieser Vorschrift stets die ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für Zeiten einer versicherten Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen waren alle beruflichen Bildungsmaßnahmen, die auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereiteten oder der beruflichen Eingliederung dienten, sowie Vorbereitungslehrgänge zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses und allgemeinbildende Kurse zum Abbau von schwerwiegenden beruflichen Bildungsdefiziten. Diese Voraussetzungen sind im Fall des Klägers nicht gegeben.

Bei dieser Entscheidung kann zunächst dahingestellt bleiben, ob vom Kläger in Kanada zurückgelegte Ausbildungszeiten überhaupt als Anrechnungszeiten bei fehlenden Pflichtbeiträgen zur deutschen Rentenversicherung anerkannt werden können, wovon das SG im angefochtenen Urteil ausgeht, oder ob, wovon die Beklagte ausgeht, die Berücksichtigung von Anrechnungszeiten für Berufsausbildung im Ausland nicht möglich ist. Denn der Senat ist im Übereinstimmung mit dem SG der Überzeugung, dass die vom Kläger behauptete Anrechnungszeit nicht nachgewiesen ist. Dabei kann wiederum

dahingestellt bleiben, ob es sich bei der vom Klager behaupteten Ausbildung um eine Zeit der schulischen Ausbildung (Schule, Fachschule oder Hochschule) bzw. einer berufsvorbereitenden Bildungsmanahme im Sinne des [ 58 Abs 1 Satz 3 Nr 4 SGB VI](#) aF oder um eine Zeit einer beruflichen Ausbildung im Sinne des [ 58 Abs 1 Satz 1 Nr 4](#) a SGB VI aF gehandelt hat. Denn ein solcher Tatbestand ist nicht nachgewiesen. Die Anrechnungszeittatsachen im Sinne des [ 58 Abs 1 Satz 1 Nr 4 und Nr 4](#) a SGB VI knnen aber nur anerkannt werden, wenn sie nachgewiesen sind. Der Nachweis kann durch alle zulssigen Beweismittel gefhrt werden. Dieser Beweis ist dem Klager aber nicht gelungen, auch nicht durch die in der mndlichen Verhandlung vorgelegte Besttigung des kanadischen Ministeriums, nach der der Klager einen achtwchigen Lehrgang am George Brown College absolvierte. Denn nach wie vor ist nicht nachgewiesen, einmal in welcher Zeit der Lehrgang stattfand, zum Anderen welchen Inhalt dieser Lehrgang hatte. Der Klager selbst konnte hierzu keine konkreten Angaben machen. Die vom SG von Amts wegen eingeleiteten Aufklrungsbehungen blieben erfolglos und auch der Senat konnte wegen insoweit unzureichender Angaben des Klagers den Sachverhalt von Amts wegen nicht weiter aufklren. Bezglich des Vorliegens bzw. Nichtvorliegens von Tatsachen gilt aber im sozialgerichtlichen Verfahren der Grundsatz der objektiven Beweislast, nach dem jeder die Beweislast fr die Tatsachen trgt, die den von ihm geltend gemachten Anspruch begrnden. Ein Beteiligter muss daher die Folgen tragen, wenn eine Ungewissheit wegen der fr ihn gnstigen Tatsachen verblieben ist (BayLSG Breithaupt 00, 478, 480). Es wird daher von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgrnde abgesehen und auf die auch vom Senat fr zutreffend gehaltenen Grnde der angefochtenen Entscheidung verwiesen ([ 153 Abs 2 SGG](#)).

Da die Berufung des Klagers zurckzuweisen war, haben die Beteiligten einander auergerichtliche Kosten nicht zu erstatten ([ 193 SGG](#)).

Grnde fr die Zulassung der Revision gem. [ 160 Abs 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 16.07.2004

Zuletzt verndert am: 22.12.2024